

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim, am 13.11.2023 die Neufassung der folgenden Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Friolzheim ergehen, soweit keine sondergesetzlichen Regelungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet unter „www.friolzheim.de“ auf der Startseite, unter Angabe des Bereitstellungstages.

Zur zusätzlichen Information werden die Inhalte von öffentlichen Bekanntmachungen in der jeweils darauffolgenden Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Friolzheim abgedruckt.

(2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachung können im Rathaus der Gemeinde Friolzheim, Rathausstr. 7, 71292 Friolzheim, während der Öffnungszeiten kostenfrei eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(3) Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung, sofern nicht ein anderer Tag bestimmt ist.

§ 2 Ortsübliche Bekanntgaben

(1) Ortsübliche Bekanntgaben sind nur solche Bekanntgaben, die nicht den förmlichen Vorschriften des § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg für öffentliche Bekanntmachungen unterliegen.

(2) Ortsübliche Bekanntgaben der Gemeinde Friolzheim erfolgen ab 01.07.2024 in der Regel ebenfalls durch Bereitstellung im Internet unter „www.friolzheim.de“ auf der Startseite, unter Angabe des Bereitstellungstages.

Zur zusätzlichen Information werden die Inhalte von ortsüblichen Bekanntgaben in der jeweils darauffolgenden Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Friolzheim abgedruckt.

(3) Die ortsübliche Bekanntgabe (Zeit, Ort und Tagesordnung) der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner beschließenden Ausschüsse wird durch Bereitstellung im Internet unter „www.friolzheim.de“ im Bürger- und Ratsinformationssystem unter der jeweiligen Sitzung bereitgestellt.

(4) Als Tag der ortsüblichen Bekanntgabe gilt § 1 Abs 3.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Friolzheim vom 26.10.1956 außer Kraft.

Friolzheim, 13.11.2023

Michael Reiß
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Friolzheim geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.